



1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Bestellungen der Firma Heinrich Walch GmbH & Co. KG (im Folgenden WACA) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit als WACA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und WACA für den Fall, dass zwischendem Lieferanten und WACA ein Rahmenliefervertrag besteht.

2. Angebote

Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, Beratungen, Pläne, etc. des Lieferanten sind für WACA stets kostenfrei und unverbindlich, auch wenn diese auf Anfrage von WACA hin getätigt bzw. unterbreitet worden sind.

3. Bestellung

Nimmt der Lieferant Bestellung von WACA nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so erlischt die Bestellung.

4. Preise

Die Preise verstehen sich frei Empfangsstelle in EUR einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Porto, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben und ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

6. Abtretungsverbot

Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Lieferant nur mit unserer zuvor schriftlich erteilten Zustimmung abtreten.

7. Aufrechnungsverbot

Der Lieferant darf nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten besteht nur in diesen Grenzen.

8. Lieferung und Gefahrübergang

- 8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferant "frei Haus". Dabei geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf WACA über, wenn der Lieferant die Ware an uns übergeben hat.
- 8.2. Es gilt die zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarte Lieferfrist bei jeder Bestellung.
- 8.3. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
- 8.4. Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der Lieferant W A C A unverzüglich schriftlich oder in Textform davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen neuen Lieferzeitpunkt nennen. Die Ansprüche von WACA wegen Lieferverzug des Lieferanten bleiben dadurch unberührt, außer der Lieferverzug tritt aufgrund höherer Gewalt ein.
- 8.5. Bei schuldhaftem Lieferverzug des Lieferanten ist WACA berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3% des Nettoauftragswertes der jeweiligen Lieferung pro vollendetem Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5% des Nettoauftragswertes. WACA ist berechtigt, sich die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Weitergehenden Ansprüche von WACA wegen Lieferverzug des Lieferanten bleiben dadurch unberührt.

9. Sachmängelgewährleistung

- 9.1. Die Ware muss die zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen.
- 9.2. Bei einer Lieferung hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies gilt z.B. - soweit einschlägig - für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als deutsche Umsetzung der EU Richtlinien 2011/65/EU (RoHS 2), 2012/19/EU (WEEE- Richtlinie) sowie die EU-Richtlinie 2000/53/EG.



Der Lieferant wird WACA über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit WACA abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderung kommen wird.

- 9.3. Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- 9.4. Bei Vorliegen eines Mangels stehen WACA die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Lieferant trägt die Kosten, die durch die Lieferung mangelbehafteter Ware entstehen.
- 9.5. WACA steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
- 9.6. WACA wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen WACA nicht.

10. Haftung des Lieferanten

- 10.1. Für den Fall, dass WACA nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, WACA von derartigen Ansprüchen auf Verlangen von WACA freizustellen, wenn der Schaden durch ihn verursacht wurde. Dies gilt im Falle einer Mitverursachung in einem angemessenen Verhältnis entsprechend.
- 10.2. Der Lieferant übernimmt in einem solchen Fall sämtliche Aufwendungen und Kosten, die WACA und den Kunden von WACA entstanden sind. Dies gilt einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss des Rückrufkostenrisikos zu unterhalten, die er WACA auf Verlangen nachzuweisen hat.
- 10.4. Darüber hinaus steht WACA gegenüber dem Lieferanten ein Anspruch auf Ersatz jedes gegenüber WACA geltend gemachten Schadens zu, dessen Ursache der Lieferant zu vertreten hat. Der Lieferant hat WACA dann hinsichtlich seiner Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche auf Verlangen von WACA hin freizustellen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 11.2. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb von WACAs Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das WACA ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Hiervon erfasst sind insbesondere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, globale Pandemien und ähnliche außerhalb des Einflussbereichs von WACA liegende Ereignisse.

12. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Geheimhaltung bezogen auf sämtliche kaufmännischen Unterlagen, finanzielle und technische Daten, insbesondere Muster oder Modelle (Informationen), die während der Vertragslaufzeit bekannt werden. WACA verpflichtet sich zu Geheimhaltung in eben diesem Umfang. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaliger Kenntnis und dauert 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung an. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich oder diese dem Drittnachweislich bereits bekannt waren. Ferner dann, wenn eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder kraft behördlichen Verwaltungsaktes zur Offenlegung verpflichtet war. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.



13. Zeichnungen und Beschreibungen von WACA

- 13.1. Von WACA dem Lieferanten übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das unveräußerliche materielle und geistige Eigentum von WACA, das nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben ist.
- 13.2. Der Lieferant wird WACA das Eigentum an nach den Angaben von WACA erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

14. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Export-beschränkungen

- 14.1. Von WACA angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 14.2. Der Lieferant hat WACA unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- 14.3. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und Lieferungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes.
- 14.4. Der Lieferant wird WACA unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner Halver der Erfüllungsort.
- 15.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, ist der Geschäftssitz von WACA Gerichtsstand. WACA ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 15.3. Auf die Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.4. Die authentische Vertragssprache ist deutsch.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
- 16.2. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gemeinsam mit WACA auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung und zum Schutz der beiderseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.